



# **VERFASSUNG DER MONGOLEI**

**(inoffizielle Übersetzung)**



# **VERFASSUNG DER MONGOLEI**

Diese wortgetreue, nichtamtliche Übersetzung der Verfassung der Mongolei von 1992 (Stand: 14.Nov.2020) wurde aufgrund der bereits angefangenen Arbeit durch Herrn Z.Biliguun unter Berücksichtigung der Übersetzung von Frau Uyanga Röthig und Herrn Dr. Guntram v.Scheurl - angefertigt im Auftrag der Hans-Seidel-Stiftung, München, durch Prof. Dr.jur.habil. Ts.Sarantuya und S.Munkhjargal fertiggestellt.

**KAPITEL EINS**

SOUVERÄNITÄT DER MONGOLEI

**KAPITEL ZWEI**

RECHTE UND FREIHEITEN DES MENSCHEN

**KAPITEL DREI**

DER STAATSAUFBAU DER MONGOLEI

EINS. DER GROSSE STAATSKHURAL DER MONGOLEI

ZWEI. DER STAATSPRÄSIDENT DER MONGOLEI

DREI. DIE REGIERUNG DER MONGOLEI

VIER. RECHTSPRECHENDE GEWALT

**KAPITEL VIER**

DIE TERRITORIALEN VERWALTUNGSEINHEITEN DER MONGOLEI, IHRE LEITUNG

**KAPITEL FÜNF**

VERFASSUNGSGERICHT DER MONGOLEI

**KAPITEL SECHS**

ERGÄNZUNGEN UND VERÄNDERUNGEN DER VERFASSUNG

## **PRÄAMBEL**

**Wir, das Volk der Mongolei:**

- **die Unabhängigkeit und Souveränität unseres Staates festigend,**
- **die Menschenrechte, -freiheiten, die Gerechtigkeit und unsere nationale Einigkeit ehrend,**
- **die Traditionen der Eigenstaatlichkeit, der Geschichte und der Kultur sorgfältig erbend,**
- **die Errungenschaften der menschlichen Zivilisation achtend,**

**stellen uns das edle Ziel, eine humane, bürgerliche und demokratische Gesellschaft in unserem Lande zu errichten und zu entwickeln.**

**Hiermit verkünden wir die Verfassung der Mongolei.**

## **KAPITEL EINS**

### **SOUVERÄNITÄT DER MONGOLEI**

#### **Artikel Eins**

1. Die Mongolei ist eine unabhängige und souveräne Republik.
2. Die Sicherung der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Gleichheit und der nationalen Einigkeit, und der Vorrang des Gesetzes sind die Grundprinzipien der Tätigkeit des Staates.

#### **Artikel Zwei**

1. Dem Staatsaufbau nach ist die Mongolei ein Einheitsstaat.
2. Das Territorium der Mongolei wird nur in Verwaltungseinheiten unterteilt.

#### **Artikel Drei**

1. In der Mongolei steht alle staatliche Gewalt in der Verfügungsmacht des Volkes. Das mongolische Volk beteiligt sich an den staatlichen Angelegenheiten unmittelbar sowie nimmt dieses Recht über das von ihm gewählte, die Staatsmacht ausübende Vertretungsorgan wahr.
2. Die gesetzwidrige Ergreifung der Staatsmacht sowie ein Versuch sind verboten.

#### **Artikel Vier**

1. Die territoriale Integrität und die Staatsgrenzen der Mongolei sind unantastbar.
2. Die Staatsgrenzen der Mongolei werden durch Gesetz sichergestellt.
3. Ohne den Erlass eines Gesetzes ist es verboten, ausländische militärische Kräfte auf dem Territorium der Mongolei stationieren zu lassen oder die Staatsgrenze der Mongolei überschreiten zu lassen, um den Durchzug durch das Territorium zu ermöglichen.

#### **Artikel Fünf**

1. Die Mongolei besitzt eine Wirtschaft, die auf vielfältigen Eigentumsformen beruht und mit den universellen Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft sowie den Besonderheiten des eigenen Landes im Einklang steht.
2. Der Staat anerkennt jedwede Form des öffentlichen und des privaten Eigentums und schützt das Recht des Eigentümers durch Gesetz.
3. Das Recht des Eigentümers kann nur aus gesetzlich bestimmten Gründen eingeschränkt werden.
4. Der Staat regelt die Wirtschaft zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit der nationalen Wirtschaft, der Entwicklung aller Wirtschaftsformen und der sozialen Entwicklung der Bevölkerung.
5. Der Viehbestand ist nationaler Reichtum und steht unter dem Schutz des Staates.

#### **Artikel Sechs**

1. Grund und Boden, das Erdinnere, die Wälder, das Wasser, die Flora und die Fauna sowie die anderen natürlichen Ressourcen der Mongolei stehen ausschließlich in Verfügungsmacht des Volkes und unter dem Schutz des Staates.
2. Der Grund und Boden, soweit er nicht Bürgern der Mongolei übereignet ist, sowie das Erdinnere samt dessen Bodenschätzen, die Wald- und Wasserressourcen und das Wild sind Eigentum des Staates und der Öffentlichkeit.

Die Politik des Staates bezüglich Nutzung natürlicher Ressourcen beruht sich auf eine langfristig angelegte Entwicklungspolitik, die für die Staatsbürger gegenwärtiger sowie künftiger Generationen gesunde und sichere Lebensbedingung garantiert und auf die gerechte Verteilung der Rendite aus natürlichen Ressourcen durch Bildung eines Nationalen Schatzfonds ausgerichtet ist.

Im Rahmen ihres Anspruchs auf gesunde und sichere Lebensbedingung dürfen die Bürger erfahren, welche Folgen die Nutzung natürlicher Ressourcen auf die Umwelt entfaltet.

Bei Nutzung strategisch relevanter Minerallagerstätten ist im Einklang des Grundsatzes Verfügungsmacht der Staatsbürger auf natürliche Ressourcen die rechtlichen Bedingungen gesetzlich festzulegen, laut denen ein Großteil ihrer Benefits dem Staatsvolk zuteil wird.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und –ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und ergänzt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

3. Grund und Boden außer Weiden, öffentlicher Nutzflächen und Boden für den besonderen Bedarf des Staates können nur den Bürgern der Mongolei als Privateigentum übertragen werden. Dieses Eigentumsrecht der Bürger erstreckt sich nicht auf Erdinneres. Es ist den Bürgern untersagt, ihre eigenen Privatgrundstücke Ausländern oder Staatenlosen durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Verpfändung oder anderweitig zu übertragen sowie ohne erforderliche Genehmigung von bevollmächtigten staatlichen Behörden, anderen das Besitz- und Nutzungsrecht zu gewähren.
4. Der Staat kann dem Eigentümer an Grund und Boden in Bezug auf dessen Grundstück Pflichten auferlegen, für den besonderen Bedarf des Landes mit Gewährung einer Entschädigung den Grund und Boden umtauschen oder zurücknehmen, wegen Nutzung zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung, der Natur und der nationalen Sicherheit den Grund und Boden entziehen.
5. Der Staat kann Ausländern, ausländischen juristischen Personen, Staatenlosen Grund und Boden entgeltlich, befristet und unter anderen gesetzlich festgelegten Bedingungen und Verfahrensregeln zur Nutzung übertragen.

#### **Artikel Sieben**

1. Die Geschichts- und Kulturgüter, das wissenschaftliche und geistige Erbe des mongolischen Volkes stehen unter dem Schutz des Staates.
2. Das vom Bürger geschaffene geistige Gut ist Eigentum seines Urhebers und zugleich nationaler Reichtum der Mongolei.

#### **Artikel Acht**

1. Die mongolische Sprache ist die offizielle Amtssprache.
2. Der Absatz 1 dieses Artikels berührt das Recht der eigensprachigen nationalen Minderheiten, in ihrer Muttersprache zu lernen, zu kommunizieren, kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten auszuüben, nicht.

#### **Artikel Neun**

1. In der Mongolei hat der Staat die Religion zu respektieren. Die Religion hat den Staat zu achten.
2. Die staatlichen Einrichtungen dürfen nicht religiöse, und die Klöster und Kirchen dürfen nicht politische Aktivitäten ausüben.

3. Die Beziehung zwischen Staat und Klöstern, Kirchen wird durch Gesetz geregelt.

#### **Artikel Zehn**

1. Unter Beachtung der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen und Grundsätze betreibt die Mongolei eine friedliche Außenpolitik.
2. Die Mongolei erfüllt gewissenhaft ihre Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen.
3. Ein völkerrechtlicher Vertrag der Mongolei gilt wie eine nationale gesetzliche Regelung, sobald das Gesetz über die Ratifizierung oder den Beitritt in Kraft tritt.
4. Die Mongolei befolgt keine völkerrechtlichen Verträge und andere Dokumente, die nicht im Einklang mit ihrer Verfassung stehen.

#### **Artikel Elf**

1. Es ist Aufgabe des Staates, die Unabhängigkeit des Landes zu verteidigen sowie die nationale Sicherheit und die öffentliche Ordnung zu gewährleisten.
2. Die Mongolei besitzt zum Zwecke der Selbstverteidigung eigene Streitkräfte. Die Struktur und Organisation der Streitkräfte sowie die Regeln des Wehrdienstes werden durch Gesetz bestimmt.

#### **Artikel Zwölf**

1. Die Symbole der Unabhängigkeit und der Souveränität des mongolischen Staates sind das Wappen, das Banner, die Flagge, das Siegel, die Hymne des Staates.
2. Das Wappen, das Banner, die Flagge und die Hymne des Staates stellen die historischen Traditionen, den Willen und das Streben, die Einheit, die Gerechtigkeit und die Erhabenheit des mongolischen Volkes dar.
3. Das Staatswappen hat die rein weiße Lotusblume als Fundament und den auf den ewigen Himmel deutenden blauen runden Hintergrund, gesäumt vom Tumen-Nasan-Ornament der Unendlichkeit. In der Mitte des Staatswappens befindet sich das goldene Soyombo<sup>1</sup> und das edle Pferd als Ausdruck der Unabhängigkeit, der Souveränität und der Erhabenheit des mongolischen Staates. Am oberen Rand des Staatswappens erscheint der Erfüller aller Wünsche - Tschandmani Erdene - als Symbol der drei Zeiten Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Am unteren Rand des Wappens werden das die Erde symbolisierende grüne bergförmige Ornament und das Rad - als Zeichen des ständigen Gedeihens - dargestellt. Das Rad ist in Verehrung von Khadag<sup>2</sup> umschlungen.
4. Das traditionelle Große Weiße Banner des ursprünglichen vereinigten Staates der Mongolen ist Ehrensymbol des mongolischen Staates.

---

<sup>1</sup> Соёмбо (Soyombo) ist ein Staatssymbol der Mongolei.

<sup>2</sup> Хадар (Khadag) ist ein meistens blaufarbiges Seidentuch, das als Zeichen der Verehrung überreicht wird.

5. Die Staatsflagge der Mongolei vereinigt die Farben Rot, Blau und Rot. Der mittlere blaue Teil, ein Drittel der Flagge einnehmend, steht für den ewigen Himmel, die roten Teile zu beiden Seiten als Symbol des Aufblühens. In der Mitte des roten Teils bei der Flaggenstange befindet sich das goldene Soyombo. Das Breiten- und Längenverhältnis der Flagge beträgt 1:2.
6. Das Staatssiegel ist von quadratischer Form. In seiner Mitte wird das Staatswappen dargestellt, zu beiden Seiten des Wappens sind die Wörter „Mongolischer Staat“ befindlich. Der Griff des Staatssiegels ist die Figur eines Löwen. Über das Staatssiegel verfügt der Staatspräsident der Mongolei.
7. Die Regeln über die respektvolle Verwendung der Staatssymbole, der Text und die Melodie der Nationalhymne werden durch Gesetz sichergestellt.

### **Artikel Dreizehn**

1. Der ständige Sitz der obersten Staatsorgane der Mongolei ist die Hauptstadt des Landes. Die Hauptstadt der Mongolei ist Ulaanbaatar.
2. Die Rechtsgrundlagen für die Hauptstadt der Mongolei werden durch Gesetz festgelegt.

## **KAPITEL ZWEI**

### **RECHTE UND FREIHEITEN DES MENSCHEN**

#### **Artikel Vierzehn**

1. Alle Menschen, die sich gesetzmäßig in der Mongolei aufhalten, sind vor dem Gesetz und vor Gericht gleichberechtigt.
2. Niemand darf wegen seiner Nationalität, Abstammung, Sprache, Hautfarbe, seines Alters, Geschlechtes, seiner sozialen Herkunft und Stellung, Vermögenslage, seines Berufes, seiner religiösen Bekenntnisse, Anschauungen und Bildung diskriminiert werden. Jeder Mensch ist eine Rechtsperson.

#### **Artikel Fünfzehn**

1. Die Grundsätze und Regeln über die mongolische Staatsangehörigkeit, ihren Erwerb und ihren Verlust werden ausschließlich durch Gesetz festgelegt.
2. Es ist unzulässig, einem Bürger der Mongolei die Staatsangehörigkeit zu entziehen oder einen Bürger der Mongolei aus dem Lande auszuweisen oder an einen fremden Staat auszuliefern.

#### **Artikel Sechzehn**

Die mongolischen Bürger genießen folgende Grundrechte und Freiheiten garantiert:

- 1) Das Recht auf Leben. Tötung eines Menschen ist in allen Fällen streng verboten, außer wenn wegen Begehung eines im Strafgesetzbuch vorgesehenen besonders schweren Verbrechens durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil die Höchststrafe verhängt wurde;
- 2) das Recht auf ein Leben in einer gesunden und sicheren Umgebung sowie auf Schutz vor Umweltverschmutzung und Verlust des ökologischen Gleichgewichts;
- 3) das Recht auf gerechte Beschaffung, Besitz, Aneignung und Vererbung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum. Rechtswidrige Beschlagnahme und Enteignung von Privateigentum sind verboten. Wenn der Staat und seine befugten Behörden aufgrund der notwendigen gesellschaftlichen Bedürfnisse das Vermögen im Privateigentum enteignen, ist eine Entschädigung zu leisten;
- 4) das Recht, Beruf und Arbeit frei zu wählen, günstige Arbeitsbedingungen gewährleistet zu bekommen, Entlohnung zu erhalten, sich zu erholen sowie private Geschäfte zu führen. Niemand darf zu einer Arbeit rechtswidrig gezwungen werden;
- 5) das Recht, bei Erreichung hohen Alters, bei Verlust der Arbeitsfähigkeit, bei Geburt und Pflege von Kindern sowie in anderen gesetzlich festgelegten Fällen, sachliche und finanzielle Unterstützung zu erhalten;
- 6) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf medizinische Versorgung. Die Voraussetzungen und Regeln für eine unentgeltliche medizinische Hilfe der Bürger werden durch Gesetz geregelt;
- 7) das Recht auf Bildung. Die Allgemeinbildung wird vom Staat kostenlos gewährt. Bürger können private Schulen, wenn sie den vom Staat gestellten Anforderungen entsprechen, errichten und betreiben;
- 8) das Recht, sich in der Kultur, in Kunst und Wissenschaft zu betätigen, Schöpferisches zu vollbringen und dessen Früchte zu genießen. Das Urheberrecht, sowie die Rechte an Erfindungen und Entdeckungen werden gesetzlich geschützt;
- 9) das Recht, an der Leitung des Staates sowohl unmittelbar als auch durch ihr Vertretungsorgan teilzunehmen. Das Recht, Staatsorgane zu wählen und in diese gewählt zu werden. Das Recht zu wählen wird ausgeübt ab dem Alter von 18 Jahren. Das Wählbarkeitsalter wird unter Berücksichtigung der Anforderungen an die entsprechende Staatsorgane und Ämter durch Gesetz bestimmt;
- 10) das Recht, vom Standpunkt gesellschaftlicher und eigener Interessen sowie Anschauungen aus, Parteien und andere gesellschaftliche Organisationen zu gründen und sich freiwillig zusammenzuschließen. Parteien und alle anderen gesellschaftlichen Organisationen haben die Sicherheit der Gesellschaft und des Staates zu wahren sowie Gesetze vorrangig zu erfüllen. Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Partei oder zu einer gesellschaftlichen Organisation diskriminiert oder repressiert werden. Die Parteimitgliedschaft von Beamten bestimmter Funktionen kann ausgesetzt werden;
- 11) Mann und Frau sind im politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, in Familienverhältnissen gleichberechtigt. Die Eheschließung beruht auf der Gleichberechtigung und Freiwilligkeit von Mann und Frau, die das durch Gesetz bestimmte Alter erreicht haben. Der Staat schützt das Interesse der Familie, der Mutter, des Säuglings und des Kindes;
- 12) das Recht, sich mit Anträgen und Beschwerden an Staatsorgane und Beamte zu wenden. Die Staatsorgane und Beamten sind verpflichtet, über die Anträge und Beschwerden der Bürger entsprechend dem Gesetz zu entscheiden;
- 13) das Recht auf Unantastbarkeit und Freiheit. Niemand darf rechtswidrig, willkürlich Durchsuchungen ausgesetzt, festgenommen, in Haft gehalten, verfolgt und in der Freiheit beschränkt werden. Niemand darf gefoltert, unmenschlich oder grausam behandelt oder in seiner Ehre verletzt werden. Ein Festgenommener, seine

Familienangehörigen oder sein Anwalt werden innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist über den Anlass und die Begründung der Festnahme in Kenntnis gesetzt. Die persönlichen Geheimnisse des Bürgers, die Geheimnisse seiner Familie und seine Korrespondenz sowie die Unverletzlichkeit seiner Wohnung werden gesetzlich geschützt;

- 14) das Recht, zur Wahrung ihrer entsprechenden Rechte bei Gericht Beschwerde einzulegen, wenn sie Rechte oder Freiheiten, die in mongolischen Gesetzen oder in völkerrechtlichen Verträgen enthalten sind, für verletzt halten;

Wiedergutmachung des ihnen durch rechtswidrige Handlungen anderer zugefügten Schadens durchzusetzen; gegen sich selbst und gegen ihre Familienmitglieder und ihre Eltern und Kinder nicht auszusagen; sich zu verteidigen, rechtlichen Beistand zu erhalten, Beweismittel überprüfen zu lassen, ihre Angelegenheiten durch unparteiische Gerichte untersuchen und entscheiden zu lassen, sich an einer Gerichtsverhandlung in eigener Sache persönlich zu beteiligen, gegen Gerichtsentscheidungen Rechtsmittel einzulegen, um Begnadigung zu bitten.

Die Forderung von Aussagen gegen sich selbst, die Ausübung jeglichen Druckes sowie von Gewaltanwendung zum Zwecke der Gewinnung von Aussagen sind verboten. Es ist unerlaubt jemanden für schuldig zu erklären, solange seine Schuld nicht gemäß dem Gesetz durch ein Gericht bewiesen worden ist. Es ist unzulässig, die Bestrafung eines Schuldigen zu Lasten seiner Familienmitglieder und Verwandten zu verwenden;

- 15) die Freiheit, an Religion zu glauben oder nicht zu glauben;
- 16) die Freiheit, eine Überzeugung zu haben, seine Meinung frei zu äußern, Reden zu halten, Presse zu veröffentlichen, sich friedlich zu versammeln und zu demonstrieren. Die Regeln zur Durchführung von Versammlungen und Demonstrationen werden durch Gesetz festgelegt;
- 17) das Recht, Informationen, die keine vom Staat und seinen Behörden rechtlich besonders zu schützenden Geheimnisse betreffen, zu beschaffen und zu empfangen. Staatsgeheimnisse sowie diejenigen der Einrichtungen und der Personen, die im Interesse der Rechte, der Ehre, der Würde des Menschen, der Landesverteidigung, der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung nicht zu verbreiten sind, werden gesetzlich bestimmt und geschützt.
- 18) das Recht auf Freizügigkeit im Staatsgebiet sowie das Recht, seinen zeitweiligen und ständigen Aufenthaltsort zu wählen, ins Ausland zu reisen, sich dort aufzuhalten oder in das Heimatland zurückzukehren. Das Recht auf Ausreise und Niederlassung im Ausland darf im Interesse der nationalen Sicherheit und der Sicherheit der gesamten Bevölkerung sowie zum Schutze der öffentlichen Ordnung nur durch Gesetz eingeschränkt werden.

### **Artikel Siebzehn**

1. Der mongolische Staatsbürger hat in Würdigung der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit folgende Grundpflichten wahrzunehmen:
- 1) die Verfassung und die anderen Gesetze zu achten und einzuhalten;
  - 2) die Ehre und die Würde, Rechte und rechtmäßige Interessen des Menschen zu achten;
  - 3) die gesetzlich festgelegten Steuern zu zahlen;
  - 4) das Heimatland zu verteidigen und entsprechend dem Gesetz Wehrdienst zu leisten;

2. Es ist die Ehrenpflicht eines jeden Bürgers zu arbeiten, die eigene Gesundheit zu schützen, eigene Kinder aufzuziehen und zu erziehen sowie die Umwelt zu schützen.

### **Artikel Achtzehn**

1. Die Rechte und die Pflichten der ausländischen Bürger, die sich auf dem Gebiet der Mongolei befinden, werden durch die Gesetze der Mongolei und durch die Verträge bestimmt, die mit den Staaten geschlossen sind, denen die betreffenden Bürger angehören.
2. Die Mongolei richtet sich bei der Bestimmung der Rechte und der Pflichten der ausländischen Bürger durch völkerrechtliche Verträge nach dem Prinzip der gegenseitigen Gleichheit mit den Staaten, denen die betreffenden Bürger angehören.
3. Die Mongolei bestimmt die Rechte und die Pflichten der in ihrem Staatsgebiet ansässigen Staatenlosen durch eigene Gesetze.
4. Falls Ausländer oder Staatenlose, verfolgt wegen ihrer Anschauung sowie ihrer politischen und auf Gerechtigkeit gerichteten anderen Aktivitäten, einen begründeten Antrag stellen, kann ihnen Asyl in der Mongolei gewährt werden.
5. Bei Zubilligung der im Artikel sechzehn dieser Verfassung festgelegten Grundrechte und Freiheiten für Ausländer und Staatenlose, die sich im mongolischen Staatsgebiet aufhalten, können die Rechte mit Ausnahme der unveräußerlichen Menschenrechte, welche die Mongolei entsprechend der völkerrechtlichen Verträge anerkannt hat, im Interesse der nationalen Sicherheit, der Sicherheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung durch Gesetz eingeschränkt werden.

### **Artikel Neunzehn**

1. Der Staat ist vor seinen Bürgern verpflichtet, die für die Gewährleistung der Grundrechte und der Freiheiten notwendigen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und anderen Garantien zu schaffen, gegen die Verletzung der Menschenrechte und Freiheiten zu kämpfen und verletzte Rechte der Bürger wiederherzustellen.
2. Im Falle der Ausrufung eines Ausnahme- und Kriegszustandes dürfen die in der Verfassung und in den anderen Gesetzen festgelegten Rechte und Freiheiten des Menschen nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Von dieser Einschränkung werden das Recht des Menschen auf Leben, Glaubens- und Überzeugungsfreiheit, die Freiheit an Religion zu glauben oder nicht zu glauben, die Bestimmungen der Verfassung über das Verbot der Folter sowie der unmenschlichen und grausamen Behandlung nicht berührt.
3. Niemand darf bei Wahrnehmung seiner Rechte und Freiheiten die nationale Sicherheit, die Rechte und Freiheiten anderer Menschen gefährden und die öffentliche Ordnung verletzen.

### **Artikel Neunzehn<sup>1</sup>**

*/Dieser Artikel wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und –ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

1. Die politische Partei lässt sich gemäß dem Artikel Sechzehn, Punkt 10 der Verfassung gründen und verfolgt eine Politik, die das gesamte Land betrifft.
2. Mindestens ein Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung des Landes kann sich zu einer politischen Partei zusammenschließen und sie gründen.

*/Dieser Abschnitt tritt am 1. Januar 2028 in Kraft/*

3. Die internen Angelegenheiten politischer Parteien stehen im Einklang mit demokratischen Grundsätzen; die Quellen ihrer Eigentumsgegenstände und Einkünfte sowie ihre Nutzung bleiben für die Öffentlichkeit transparent. Organisation, Tätigkeit und Finanzierung politischer Parteien sowie Bedingungen für die staatliche Zuwendung werden durch Gesetz geregelt.

## **KAPITEL DREI**

### **DER STAATSAUFBAU DER MONGOLEI**

#### **EINS. DER GROSSE STAATSKHURAL<sup>3</sup> DER MONGOLEI**

##### **Artikel Zwanzig**

Der Große Staatskhural der Mongolei ist das höchste Organ der Staatsmacht und die gesetzgebende Gewalt obliegt ausschließlich dem Großen Staatskhural.

##### **Artikel Einundzwanzig**

1. Der Große Staatskhural besteht aus einer Kammer und hat 76 Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Großen Staatskhurals werden von den wahlberechtigten Bürgern der Mongolei auf Grundlage des allgemeinen, freien, unmittelbaren Wahlrechts in geheimer Abstimmung auf vier Jahre gewählt.
3. In den Großen Staatskhural wählbar sind die wahlberechtigten Bürger der Mongolei, die das 25. Lebensalter erreicht haben.
4. Die Wahlordnung des Großen Staatskhurals wird durch Gesetz festgelegt. Das Gesetz über die Wahlen des Großen Staatskhurals darf nicht innerhalb eines Jahres vor den ordentlichen Wahlen des Großen Staatskhurals verabschiedet, geändert und ergänzt werden.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und –ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

<sup>3</sup> Mongolisch "Улсын Их Хурал", wörtlich "Große Versammlung des Staates". Im Deutschen wird i.d.R. der Begriff "Großer Staatskhural" verwendet.

## **Artikel Zweiundzwanzig**

1. Im Falle der Unmöglichkeit der Durchführung regulärer Wahlen wegen außerordentlicher Umstände, die das gesamte Staatsgebiet oder seine Teile umfassen, wie eine plötzliche Gefahr, Kriegszustand, öffentliche Unruhen, setzt der Große Staatskhural die Ausübung seiner Befugnisse fort, bis die genannten Umstände geendet und die neu gewählten Mitglieder ihren Amtseid geleistet haben.
2. Halten mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Großen Staatskhurals die Aufrechterhaltung dessen Befugnisse für unmöglich oder schlägt aus dieser Ursache der Staatspräsident in Absprache mit dem Vorsitzenden des Großen Staatskhurals dessen Auflösung vor, kann die Selbstauflösung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

3. Der Staatspräsident beschließt die Auflösung des Großen Staatskhurals, wenn der Große Staatskhural den Ministerpräsidenten innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab Unterbreitung des Vorschlags zur Ernennung des Ministerpräsidenten durch den Staatspräsidenten gemäß Artikel Neununddreißig Absatz 2 der Verfassung, oder innerhalb von dreißig Tagen ab Amtsenthebung des Ministerpräsidenten gemäß Artikel Dreiundvierzig, Absatz 1 der Verfassung sowie ab Anerkennung der Amtsenthebung des Ministerpräsidenten gemäß Artikel Vierundvierzig, Absatz 2 der Verfassung, nicht ernennt.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

4. Der Große Staatskhural verkündet den Wahltermin innerhalb von zehn Tagen ab Fällung der im Absatz 2 oder 3 dieses Artikels genannten Entscheidung und organisiert die Wahl innerhalb von sechzig Tagen. Der Große Staatskhural setzt seine Befugnisse fort, bis die neu gewählten Mitglieder ihren Amtseid geleistet haben.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

## **Artikel Dreiundzwanzig**

1. Das Mitglied des Großen Staatskhurals ist Gesandter des Volkes und achtet und vertritt die Interessen aller Bürger und des Staates.
2. Die Amtszeit des Mitgliedes des Großen Staatskhurals beginnt mit der Ablegung des Eides vor dem Staatswappen und endet mit der Leistung des Eides durch die neu gewählten Mitglieder.

## **Artikel Vierundzwanzig**

1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Großen Staatskhurals werden aus der Mitte der Mitglieder des Großen Staatskhurals im Wege der offenen

Abstimmung gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden des Großen Staatskhrals werden jeweils aus den durch die jeweilige Wahl entstandenen Fraktionen der Parteien und Koalitionen gewählt.

*/Diese Bestimmung wurde durch die Änderungen und Ergänzungen vom 24.12.1999 neu gefasst, aber durch den Beschluss Nr. 2 von 2000 des Verfassungsgerichts aufgehoben. Und durch die Verfassungsänderungen und -ergänzungen vom 14.12.2000 wurde sie wieder neu gefasst./*

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Großen Staatskhrals beträgt vier Jahre, und aus gesetzlich festgelegten Gründen können sie von ihrem Amt vorzeitig entbunden oder dessen enthoben werden.

### **Artikel Fünfundzwanzig**

1. Der Große Staatskhral darf alle Fragen der Innen- und Außenpolitik des Staates aus eigener Initiative debattieren, und er entscheidet, seine eigene besondere Zuständigkeit wahrend, folgende Angelegenheiten:
  - 1) Verabschiedung und Vornahme von Änderungen und Ergänzungen von Gesetzen;
  - 2) Bestimmung der Grundsätze der Innen- und Außenpolitik des Staates;
  - 3) Festlegung und Bekanntgabe der Wahl des Staatspräsidenten, des Großen Staatskhrals und seiner Mitglieder;
  - 4) Festlegung bzw. Änderung der Struktur und Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse des Großen Staatskhrals, der Regierung und anderer Institutionen, die dem Großen Staatskhral durch Gesetz direkt für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;
  - 5) Verabschiedung des Gesetzes, das den Staatspräsidenten als gewählt erachtet und seine Befugnisse anerkennt, Enthebung von seinem Amt und Rücktritt;
  - 6) Ernennung, Versetzung, Amtsenthebung des Ministerpräsidenten sowie der Besetzung weiterer Institutionen, die dem Großen Staatskhral durch Gesetz für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

*/Die Ausdrücke „Ministerpräsident, Mitglieder der Regierung“ in dieser Bestimmung wurden im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 durch „Ministerpräsident“ geändert. Die Änderung tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

- 7) Bestimmung der Finanz-, Kredit-, Steuer- und Geldpolitik des Staates sowie der Grundrichtlinien der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes, Billigung des Programms der Regierung, des Staatshaushaltsplans und des Rechenschaftsberichts seiner Ausführung;

Die Entwicklungspolitik und –planung bleiben stabil.

Während der Diskussion und Verabschiedung des Staatshaushaltsplans kann die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Staatsbudgets geändert werden. Dabei dürfen die von der Regierung vorgeschlagenen Ausgaben und das Budgetdefizit nicht erhöht werden.

Befugnisse, Organisations- und Geschäftsordnung der Behörde, die auf die Finanzen und das Budget des Staates unabhängige Aufsicht auszuüben hat, werden durch Gesetz festgelegt;

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

- 8) Ausübung der Aufsicht über die Umsetzung der Gesetze und sonstiger Entscheidungen des Großen Staatskhurals;
- 9) Festlegung der Staatsgrenzen;
- 10) Festlegung der Struktur, Zusammensetzung und der Befugnisse des Rates der Nationalen Sicherheit der Mongolei;
- 11) die Bestätigung bzw. Änderung der administrativen und territorialen Gliederung der Mongolei auf Vorschlag der Regierung;
- 12) Festlegung der Rechtsgrundlagen des Systems der Organe der örtlichen Selbstverwaltung und der Verwaltungsorgane;
- 13) Einführung von staatlichen Titeln, Orden, Medaillen, hoher militärischer Titel und Festlegung der Dienstgrade für Staatsbeamte einiger besonderer Bereiche;
- 14) Entscheidung über Amnestien;
- 15) Ratifizierung bzw. Kündigung völkerrechtlicher Verträge, denen die Mongolei beigetreten ist, Aufnahme bzw. Abbruch diplomatischer Beziehungen mit anderen Staaten auf Vorschlag der Regierung;
- 16) Durchführung des Volksentscheids. Die Mongolei residiert jeden Versuch, ihre Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit zu leugnen und ein Volksentscheid zu diesem Ziel ist verboten. Ein Volksentscheid, an dem die Mehrheit der wahlberechtigten Bürger teilgenommen hat, wird für gültig angesehen und die Frage, die die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, gilt als beschlossen;

*/Dieser Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 der zweite Sazu hinzugefügt, der am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft tritt/*

- 17) Verkündung des Kriegszustandes, wenn ein anderer Staat die Unabhängigkeit und die Souveränität der Mongolei bedroht und bewaffnet angreift, Beendigung des Kriegszustandes;
  - 18) Verkündung des Ausnahme- oder Kriegszustandes über das gesamte Staatsgebiet oder über bestimmte Teile davon unter den in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen besonderen Bedingungen, Bestätigung oder Außerkraftsetzung des vom Staatspräsidenten diesbezüglich getroffenen Erlasses:
2. Bei Auftreten folgender außerordentlicher Umstände kann der Ausnahmezustand verkündet werden, um die Folge dieser Umstände zu beseitigen sowie das öffentliche Leben zu normalisieren:
- 1) Im gesamten Staatsgebiet oder in einigen Teilen ist eine Naturkatastrophe, eine sonstige plötzliche Gefahr eingetreten, die für das Leben, die Gesundheit, die Existenz der dort sich aufhaltenden Bevölkerung, die öffentliche Sicherheit eine unmittelbare Gefahr verursacht oder verursachen kann.
  - 2) Die Staatsorgane können nicht innerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse mit den üblichen Mitteln öffentliche Unruhen abwenden, die durch organisierte gewalttätige gesetzwidrige Handlungen irgendeiner Organisation oder Gruppe von Leuten, die die verfassungsmäßige Ordnung, die rechtmäßige Gesellschaftsordnung bedrohen, entstanden sind.

3. Die Ausrufung des Kriegszustandes ist gestattet, wenn es im gesamten Staatsgebiet oder in einigen Teilen davon zu öffentlichen Unruhen gekommen ist und in Verbindung damit bewaffnete Auseinandersetzungen stattgefunden haben, die reale Gefahr einer solchen Auseinandersetzung besteht, wenn eine militärische Aggression seitens anderer Staaten gegen die Mongolei verübt wurde oder die Gefahr einer solchen Aggression real besteht.
4. Die sonstigen Befugnisse des Großen Staatskhurals sowie die Organisations- und Geschäftsordnung werden durch Gesetz festgelegt.

### **Artikel Sechszwanzig**

1. Der Staatspräsident, die Mitglieder des Großen Staatskhurals, die Regierung haben das Initiativrecht, dessen Rahmen durch Gesetz festgelegt wird.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

2. Bürger, sonstige Einrichtungen übermitteln ihre Vorschläge zu Gesetzesvorhaben an die Initiatoren.
3. Der Große Staatskhural veröffentlicht amtlich die Gesetze der Mongolei, und soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt ist, treten sie zehn Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Artikel Siebenundzwanzig**

1. Der Große Staatskhural übt seine Befugnisse in Sitzungen und in sonstigen Organisationsformen aus.
2. Die ordentlichen Sitzungen des Großen Staatskhurals finden einmal im Halbjahr statt und dauern nicht weniger als fünfundsiebzig Arbeitstage.

*/Der Ausdruck „mindestens fünfzig“ in dieser Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 durch „mindestens fünfundsiebzig“ geändert. Die Änderung tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

3. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des Großen Staatskhurals oder auf Initiative des Staatspräsidenten oder des Vorsitzenden des Großen Staatskhurals können außerordentliche Sitzungen stattfinden.
4. Die erste Sitzung des neu gewählten Großen Staatskhurals beruft der Staatspräsident binnen 30 Tagen nach der Wahl ein, die übrigen Sitzungen der Vorsitzende des Großen Staatskhurals.
5. Wenn der Staatspräsident den Ausnahmezustand und den Kriegszustand ausruft, tritt der Große Staatskhural binnen 72 Stunden ohne ausdrückliche Einberufung zu einer Sondersitzung zusammen.

6. Die Sitzungen des Großen Staatskuratorals und der Ständigen Ausschüsse werden als gültig angesehen, falls die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Angelegenheiten werden, soweit in der Verfassung nicht anders geregelt, von der Mehrheit der an der Sitzung anwesenden Mitglieder beschlossen.

Gesetze werden von der Mehrheit aller Mitglieder des Großen Staatskuratorals verabschiedet, soweit in der Verfassung nicht anders geregelt ist.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

7. Mitglieder des Großen Staatskuratorals entscheiden die Angelegenheiten in offener Abstimmung.

Wenn in der Verfassung oder in sonstigen Gesetzen vorgesehen ist oder wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen, findet geheime Abstimmung statt.

*/Dieser Satz wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

### **Artikel Achtundzwanzig**

1. Der Große Staatskuratoral hat zu den entsprechenden Bereichen und Richtungen seiner Tätigkeit ständige Ausschüsse.
2. Schlägt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Großen Staatskuratorals vor, zur Gewährleistung der Gesetzesumsetzung während bestimmter, öffentlich relevanter Angelegenheiten temporären Kontrollausschuss zu bilden, so bildet der Große Staatskuratoral diesen Ausschuss unter Involvierung der Vertreter der Minderheiten.

Die Befugnisse, die Organisation und die Geschäftsordnung der ständigen und anderen Ausschüsse werden durch Gesetz festgelegt.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

### **Artikel Neunundzwanzig**

1. Ein Mitglied des Großen Staatskuratorals erhält während seiner Amtszeit ein Gehalt aus dem Staatshaushalt. Ein Mitglied des Großen Staatskuratorals darf mit Ausnahme des Amtes des Ministerpräsidenten, des Regierungsmitglieds keine anderen Tätigkeiten und Ämter ausüben, die nicht zu seinen gesetzlich festgelegten Verpflichtungen gehören.

*/Diese Bestimmung wurde durch die Änderungen und Ergänzungen vom 24.12.1999 zugefügt, aber durch den Beschluss Nr. 2 von 2000 des Verfassungsgerichts aufgehoben. Und durch die Verfassungsänderungen und -ergänzungen vom 14.12.2000 wurde er erneut hinzugefügt./*

2. Die Immunität des Mitgliedes des Großen Staatskuratorals wird durch Gesetz geschützt.

3. Die Verletzung der Verfassung durch das Mitglied des Großen Staatskhurals während Wahrnehmung seiner Befugnisse entgegen seines Amtseids ist die Begründung seines Rücktritts. Fragen bezüglich der Verwicklung eines Mitglieds des Großen Staatskhurals in eine Straftat werden in einer Sitzung des Großen Staatskhurals beraten und es wird entschieden, ob seine Befugnisse aufgehoben werden. Hat das Gericht endgültig festgestellt, dass das betroffene Mitglied eine Straftat begangen hat, beendet der Große Staatskhural dessen Mitgliedschaft.

*/Der 1. Satz wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

## **ZWEI. DER STAATSPRÄSIDENT DER MONGOLEI**

### **Artikel Dreiig**

1. Der Staatsprsident der Mongolei ist das Staatsoberhaupt und Ausdruck der nationalen Einheit des mongolischen Volkes.
2. Zum Staatsprsidenten wird ein gebrtiger Brger der Mongolei, der das fnfzigste Lebensalter erreicht, in den letzten fnf Jahren in der Mongolei seinen Hauptwohnsitz hatte, fr eine Amtszeit von sechs Jahren nur einmal gewhlt.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsnderung und -ergnzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

### **Artikel Einunddreißig**

1. Die Prsidentschaftswahl ist zweistufig.
2. Parteien, die im Groen Staatskhural Sitz haben, schlagen allein oder gemeinsam jeweils einen Kandidaten zum Prsidenten vor.
3. Am ersten Wahlgang nehmen wahlberechtigte Brger der Mongolei mit dem Recht auf allgemeine, freie, unmittelbare Wahl teil, geben ihre Stimme fr die Prsidentschaftskandidaten in geheimer Form ab.
4. Einen Kandidaten, der im ersten Wahlgang der Prsidentschaftswahl die Mehrheit der Stimmen aller teilgenommenen Whler erhalten hat, hat der Groe Staatskhural als zum Staatsprsidenten gewhlt anzusehen und ein Gesetz ber die Anerkennung seiner Befugnisse zu verabschieden.
5. Kann keiner der Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so werden die zwei Bewerber, die die meisten Stimmen von allen an der ersten Abstimmung teilgenommen habenden Whlern erhalten haben, noch einmal einer erneuten Abstimmung unterzogen. Den Bewerber, der im zweiten Wahlgang die Mehrheit aller an der Abstimmung teilgenommen habenden Whler erhalten hat, hat der Groe Staatskhural als zum Staatsprsidenten gewhlt anzusehen und ein Gesetz ber die Anerkennung seiner Befugnisse zu verabschieden.

6. Kann keiner der beiden Bewerber im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Wählerstimmen erhalten, so ist eine neue Präsidentschaftswahl durchzuführen.

~~7. Der Staatspräsident kann nur einmal wiedergewählt werden.~~

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 gelöscht. Diese Änderung tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

8. Der Staatspräsident darf nicht die Funktion des Ministerpräsidenten, eines Mitglieds des Großen Staatskhural, der Regierung oder ein anderes Amt, das nicht seine durch Gesetz festgelegten Aufgaben betrifft, ausüben. Von solchen Tätigkeiten wird der Staatspräsident ab dem Tage der Leistung des Eides befreit.

### **Artikel Zweiunddreißig**

1. Das Amt des Staatspräsidenten beginnt mit seiner Eidesleistung und endet mit der Eidesleistung des neu gewählten Staatspräsidenten.
2. Nachdem der Staatspräsident gewählt worden ist, leistet er binnen 30 Tagen vor dem Großen Staatskhural folgenden Eid: „Ich schwöre, die Unabhängigkeit und Souveränität der Mongolei, die Freiheit des Volkes und die nationale Einigkeit wertschätzend zu verteidigen, die Verfassung einzuhalten und die Pflichten des Amtes des Staatspräsidenten aufrichtig zu erfüllen.“

### **Artikel Dreiunddreißig**

1. Der Staatspräsident hat folgende Grundbefugnisse:
  - 1) Gegen die vom Großen Staatskhural verabschiedeten Gesetze sowie sonstigen Entscheidungen vollständig oder teilweise sein Veto einzulegen. Wenn das vom Staatspräsidenten eingelegte Veto in einer Beratung des Großen Staatskhural von zwei Dritteln aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder zurückgewiesen wird, bleiben das betreffende Gesetz, die Entscheidung unverändert wirksam.
  - 2) ~~Den Kandidaten, der von der Partei oder Koalition, die die Mehrheit der Parlamentssitze gewonnen hat; falls keine der Partei oder Koalition die Mehrheit der Sitze erringen konnte, dann den Kandidaten, der von der Partei, die die meisten Sitze erworben hat; falls die Partei, Koalition, die die meisten Sitze erhalten hat, keine Übereinstimmung mit anderen Parteien und Koalitionen erreichen und keinen Kandidaten für das Amt des Ministerpräsidenten vorschlagen konnte, dann den Kandidaten, der in mehrheitlicher Übereinstimmung der im Großen Staatskhural zu vertretenden Parteien, Koalitionen aufgestellt wurde, zur Ernennung zum Ministerpräsidenten binnen 5 Tagen dem Großen Staatskhural vorzuschlagen.~~

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 gelöscht. Diese Änderung tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

- 3) In Angelegenheiten, die seine Befugnisse betreffen, der Regierung Richtlinien zu geben. Wenn der Staatspräsident diesbezüglich einen Erlass herausgibt, wird dieser mit der Unterschrift des Ministerpräsidenten wirksam.

- 4) In den auswärtigen Beziehungen das Land vollberechtigt zu vertreten und in Abstimmung mit dem Großen Staatskhural im Namen der Mongolei völkerrechtliche Verträge abzuschließen.
  - 5) In Abstimmung mit dem Großen Staatskhural die Leiter der bevollmächtigten Vertretungen der Mongolei im Ausland zu ernennen bzw. abzurufen.
  - 6) Die Beglaubigungs- bzw. Abberufungsschreiben der Leiter der ausländischen diplomatischen Vertretungen entgegenzunehmen.
  - 7) Staatstitel, hohe Militärdienstgrade zu verleihen, mit Orden und Medaillen auszuzeichnen.
  - 8) Begnadigung zu gewähren.
  - 9) Angelegenheiten bezüglich Erwerb und Verlust der mongolischen Staatsbürgerschaft und die Gewährung von Asyl in der Mongolei zu entscheiden.
  - 10) Den Rat der Nationalen Sicherheit der Mongolei zu leiten.
  - 11) Allgemeine oder teilweise militärische Mobilmachung zu erklären.
  - 12) Wenn in Art. 25 Abs. 2 und Abs. 3 genannte außerordentliche Umstände vorliegen, während der sitzungsfreien Zeit des Großen Staatskhurals oder falls es unaufschiebbar ist, im ganzen Land oder in einigen Teilen den Ausnahme- oder den Kriegszustand auszurufen, ebenso den Befehl zur Mobilisierung des Militärs zu erlassen. Den Präsidentenerlass, mit dem der Ausnahme- oder der Kriegszustand ausgerufen wurde, berät der Große Staatskhural innerhalb von sieben Tagen, nachdem der betreffende Erlass ergangen ist, und bestätigt ihn oder setzt ihn außer Kraft. Wenn der Große Staatskhural keine Entscheidung trifft, tritt der betreffende Erlass außer Kraft.
2. Der Staatspräsident ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Mongolei.
  3. Der Staatspräsident kann an den Großen Staatskhural und an das Volk Botschaften richten, an den Sitzungen (des Großen Staatskhurals) nach eigenem Ermessen teilnehmen und zu besonders wichtigen Angelegenheiten der inneren und der äußeren Lage des Landes berichten und seine Vorschläge einbringen.
  4. Dem Staatspräsidenten können bestimmte Befugnisse nur im Rahmen dieses Artikels durch Gesetz verliehen werden.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

### **Artikel Vierunddreißig**

1. Im Rahmen seiner Befugnisse verabschiedet der Staatspräsident im Einklang mit den Gesetzen Erlasse.
2. Widerspricht ein Erlass des Staatspräsidenten dem Gesetz, so hebt der Staatspräsident selber oder der Große Staatskhural den Erlass auf.

### **Artikel Fünfunddreißig**

1. Der Staatspräsident ist für seine Tätigkeit gegenüber dem Großen Staatskhural verantwortlich.

2. Verletzt der Staatspräsident, seinen Eid brechend, die Verfassung, die Befugnisse des Staatspräsidenten, so hat der Große Staatskhural, gestützt auf Gutachten des Verfassungsgerichts, mit qualifizierter Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Großen Staatskhurals den Staatspräsidenten seines Amtes zu entheben.

#### **Artikel Sechsenddreißig**

1. Die Person, die Residenz und das Transportmittel des Staatspräsidenten sind unantastbar.
2. Die Ehre und die Immunität des Staatspräsidenten werden gesetzlich geschützt.

#### **Artikel Siebenunddreißig**

1. Bei zeitweiliger Abwesenheit des Staatspräsidenten werden seine Befugnisse vom Vorsitzenden des Großen Staatskhurals wahrgenommen.
2. Bei Rücktritt, Tod oder Amtsenthebung des Staatspräsidenten auf eigenen Wunsch werden seine Befugnisse vom Vorsitzenden des Großen Staatskhurals bis zum Zeitpunkt der Leistung des Amtseides durch den neu gewählten Staatspräsidenten wahrgenommen. Im oben genannten Fall sind die Präsidentschaftswahlen vom Großen Staatskhural binnen 4 Monaten zu verkünden und durchzuführen.
3. Die Ordnung für das Amtieren des Vorsitzenden des Großen Staatskhurals für den Staatspräsidenten wird durch Gesetz festgelegt.

### **DREI. DIE REGIERUNG DER MONGOLEI**

#### **Artikel Achtunddreißig**

1. Die Regierung der Mongolei ist das höchste vollziehende Organ des Staates.
2. Die Regierung setzt die staatlichen Gesetze um und nimmt entsprechend ihrer allgemeinen Funktion zur Leitung des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aufbaus folgende Grundbefugnisse wahr:
  - 1) Die Umsetzung der Verfassung und anderer Gesetze auf dem gesamten Staatsgebiet zu organisieren und zu gewährleisten;
  - 2) eine einheitliche Wissenschafts- und Technologiepolitik, die Grundrichtlinien der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung des Landes, den Staatshaushalts-, Kredit- und Finanzplan auszuarbeiten, dem Großen Staatskhural zu unterbreiten und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen zu erfüllen;
  - 3) Maßnahmen zu sektoralen, intersektoralen sowie regionalen Entwicklungen auszuarbeiten und durchzuführen;
  - 4) Maßnahmen zum Umweltschutz, zur rationalen Nutzung sowie zur Regenerierung von Naturressourcen zu ergreifen;
  - 5) operative Leitung der zentralen Verwaltungsorgane des Staates, die richtungsweisende Lenkung der örtlichen Verwaltungsorgane;

- 6) Festigung der Verteidigungskraft des Staates, Gewährleistung der nationalen Sicherheit;
  - 7) Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung der Kriminalität zu ergreifen;
  - 8) die Außenpolitik des Staates umzusetzen;
  - 9) in Abstimmung mit dem Großen Staatskhural zur späteren Ratifizierung völkerrechtliche Verträge der Mongolei zu vereinbaren, sie umzusetzen, Regierungsabkommen abzuschließen und zu kündigen;
3. Die besonderen Befugnisse, Organisation und Geschäftsordnung werden durch Gesetz festgelegt.

### **Artikel Neununddreißig**

*/Dieser Artikel wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

1. Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Mitgliedern. Der Ministerpräsident und nicht mehr als vier Mitglieder der Regierung dürfen gleichzeitig das Amt des Mitglieds des Großen Staatskhurals bekleiden.

*/Diese Bestimmung wurde im August 2022 vom Verfassungsgericht aufgehoben/.*

2. Der Staatspräsident hat dem Großen Staatskhural innerhalb von fünf Tagen die Ernennung der Person zum Ministerpräsidenten vorzuschlagen, die von der Mehrheitspartei bzw. –koalition vorgeschlagen wurde; falls keine Mehrheitspartei bzw. –koalition vorhanden – die Person, die von der Koalition vorgeschlagen wurde, welche von der politischen Partei mit meisten Sitzen in Abstimmung mit einer anderen politischen Partei mit Parlamentssitz gebildet ist; andernfalls die Person, die von der Mehrheit des Großen Staatskhurals vorgeschlagen wurde, welche aufgrund Abstimmung von politischen Parteien mit Sitz im Großen Staatskhural gebildet ist.
3. Der Ministerpräsident der Mongolei entwirft in Abstimmung mit dem Staatspräsidenten das Gesetz über die Struktur und Zusammensetzung der Regierung und deren Änderung und legt dem Großen Staatskhural vor. Falls der Ministerpräsident über die betreffenden Angelegenheiten innerhalb einer Woche mit dem Staatspräsidenten nicht übereinstimmen konnte, bringt er seine Vorschläge selbst in dem Großen Staatskhural ein.
4. Mitglieder der Regierung werden nach Vorschlag an den Großen Staatskhural und den Staatspräsidenten vom Ministerpräsidenten ernannt, freigestellt oder des Amtes enthoben. Mitglieder der Regierung leisten den Amtseid vor den Mitgliedern des Großen Staatskhurals.

### **Artikel Vierzig**

1. Die Amtszeit der Regierung beträgt vier Jahre.
2. Die Vollmacht der Regierung beginnt mit der Ernennung des Ministerpräsidenten durch den Großen Staatskhural und endet mit der Ernennung eines neuen Ministerpräsidenten.

### **Artikel Einundvierzig**

1. Der Ministerpräsident leitet die Regierung und verantwortet die Tätigkeit zur Umsetzung der staatlichen Gesetze vor dem Großen Staatskhural.
2. Die Regierung legt über ihre Tätigkeit gegenüber dem Großen Staatskhural Rechenschaft ab.

### **Artikel Zweiundvierzig**

Die Immunität des Ministerpräsidenten und der Regierungsmitglieder wird durch Gesetz geschützt.

### **Artikel Dreiundvierzig**

*/Dieser Artikel wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

1. Schlägt mindestens ein Viertel der Mitglieder des Großen Staatskhurals die Amtsenthebung des Ministerpräsidenten förmlich vor, hat der Große Staatskhural ab dritten Tag darüber zu beraten und innerhalb von zehn Tagen zu entscheiden. Stimmt die Mehrheit aller Mitglieder des Großen Staatskhurals dem Vorschlag zu, so wird der Beschluss zur Amtsenthebung des Ministerpräsidenten als bestätigt angenommen und der neue Ministerpräsident innerhalb von 30 Tagen ernannt.
2. Wenn der Ministerpräsident zurücktritt, tritt die Regierung in ihrer Gesamtheit zurück.

### **Artikel Vierundvierzig**

*/Dieser Artikel wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

1. Bringt der Ministerpräsident vor dem Großen Staatskhural einen Beschlussentwurf zu Vertrauensfrage im Zusammenhang mit einer konkreten Staatshaushalts- oder politischen Frage sich selbst gegenüber ein, so hat der Große Staatskhural über diese Frage ab dritten Tag zu beraten und innerhalb von zehn Tagen mit Stimme der Mehrheit aller Mitglieder des Großen Staatskhurals zu entscheiden.
2. Bestätigt der Große Staatskhural den Beschlussentwurf, so gilt das Vertrauen dem Ministerpräsidenten ausgesprochen und seine Politik zugestimmt. Ist der Beschlussentwurf nicht bestätigt, gilt der Ministerpräsident als seines Amtes enthoben und der neue Ministerpräsident wird innerhalb von dreißig Tagen ernannt.

### **Artikel Fünfundvierzig**

1. Die Regierung erlässt im Einklang mit dem Gesetz und den gesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Befugnisse Verordnungen und Verfügungen, und der Ministerpräsident

und der für die Umsetzung der betreffenden Entscheidungen verantwortliche Minister unterzeichnen sie.

2. Wenn die Verordnungen und Verfügungen der Regierung nicht mit den Gesetzen und gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen, hebt sie die Regierung selbst oder der Große Staatskhural auf.

#### **Artikel Sechsendvierzig**

1. Die Ministerien und andere Behörden der Mongolei werden gemäß dem Gesetz gebildet.
2. Beamte der Mongolei sollen mongolische Staatsbürger sein, die Verfassung und die Gesetze strikt einhalten, zum Wohle des eigenen Volkes arbeiten und als Bürger den Interessen des Staates dienen.
3. Die Arbeitsbedingungen und Garantien des Beamten werden durch Gesetz bestimmt.

### **VIER. RECHTSPRECHENDE GEWALT**

#### **Artikel Siebenundvierzig**

1. Die rechtsprechende Gewalt wird in der Mongolei nur durch das Gericht ausgeübt.
2. Die Bildung eines Gerichts außerhalb des Gesetzes und die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt durch eine andere Institution sind unter allen Umständen verboten.
3. Das Gericht wird nur gemäß der Verfassung und anderen Gesetzen gebildet.

#### **Artikel Achtundvierzig**

1. Der Grundaufbau der Gerichtsbarkeit besteht aus dem Obersten Gericht, dem Aimagsgericht, dem Hauptstadtgericht, dem Sums- und Zwischensumsgericht und dem Stadtbezirksgericht; die Gerichte können kreisweise aufgebaut werden. Die Gerichte können nach der Art der Rechtsprechungstätigkeit wie Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit spezialisiert gebildet werden. Die Tätigkeit und die Entscheidungen spezialisierter Gerichte dürfen nicht außerhalb der Aufsicht des Obersten Gerichts liegen.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

2. Die Rechtsgrundlagen für die Organisation und die Tätigkeit des Gerichts werden durch Gesetz bestimmt.
3. Das Gericht wird aus dem Staatshaushalt finanziert. Der Staat gewährleistet die wirtschaftlichen Garantien für die Tätigkeit des Gerichts.

#### **Artikel Neunundvierzig**

1. Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
2. Bei der Wahrnehmung der richterlichen Aufgaben durch den Richter darf sich niemand einmischen, sei es der Staatspräsident, der Ministerpräsident, ein Mitglied der Regierung oder des Großen Staatskhrals, ein Funktionsträger des Staates, politischer Parteien, anderer öffentlicher Organisationen oder ein Bürger.
3. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des Richters und der Selbständigkeit des Gerichts wirkt der Generalrat des Gerichts.
4. Ohne sich an der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts und des Richters zu beteiligen, nimmt der Generalrat des Gerichts die Aufgaben wahr, die mit der Schaffung der Bedingungen zur selbständigen Tätigkeit des Gerichts verbunden sind, unter anderem die Auswahl des Richters aus ausschließlich Juristen, den Schutz seiner Rechte.
5. Fünf Mitglieder des Generalrats der Gerichte werden aus der Mitte der Richter gewählt und die übrigen fünf Mitglieder durch eine offene Bewerbung ausgewählt und ernannt. Diese arbeiten für die Dauer von vier Jahren nur für eine Amtszeit. Der Vorsitzende des Rats wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Der Generalrat der Gerichte legt Rechenschaft vor dem Obersten Gericht über seine Tätigkeiten zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit ab. Die Organisation und die Geschäftsordnung des Generalrats der Gerichte, Anforderungen und Ernennungsvorschriften der Mitglieder werden durch Gesetz festgelegt.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

6. Der Richterdisziplinarausschuss nimmt die Aufgabe wahr, aufgrund und im Rahmen gesetzlich festgelegter Begründungen und Verfahrensregeln Richter vom Amt zu suspendieren, des Amtes zu entheben oder weitere Disziplinarmaßnahmen gegen Richter anzuordnen. Seine Befugnisse, Organisation und Geschäftsordnung sowie Anforderungen und Ernennungsverfahren seiner Mitglieder werden durch Gesetz festgelegt.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 hinzugefügt und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

### **Artikel Fünfzig**

1. Das Oberste Gericht der Mongolei ist das oberste Gerichtsorgan und übt folgende Befugnisse aus:
  - 1/ die durch Gesetz zugewiesenen Strafsachen und Rechtsstreitigkeiten in der ersten Instanz zu prüfen und zu entscheiden;
  - 2/ Entscheidungen der Gerichte unterer Instanz in der Berufung oder Revision zu prüfen;
  - 3/ Angelegenheiten bezüglich des Schutzes der Gesetze und der in ihnen bestimmten Menschenrechte und Freiheiten, die vom Verfassungsgericht und vom Generalstaatsanwalt überwiesen werden, zu prüfen;

4/ alle Gesetze außer der Verfassung bezüglich ihrer richtigen Anwendung auszulegen;

5/ andere Fragen, die durch Gesetz festgelegt werden.

2. Die Entscheidung des Obersten Gerichts ist eine endgültige gerichtliche Entscheidung, alle anderen Gerichte und anderen Personen haben diese unbedingt zu befolgen. Wenn die Entscheidung des Obersten Gerichts den Gesetzen widerspricht, hebt das Oberste Gericht sie selbst auf. Widerspricht die Auslegung des Obersten Gerichts dem Gesetz, ist das Gesetz zu befolgen und auszuführen.
3. Das Oberste Gericht und die anderen Gerichte haben kein Recht, Gesetze anzuwenden, die der Verfassung widersprechen oder nicht offiziell veröffentlicht worden sind.

### **Artikel Einundfünfzig**

1. Das Oberste Gericht besteht aus dem Obersten Richter und Richtern.
2. Nach der Vorstellung durch den Generalrat des Gerichts dem Großen Staatskhural werden die Richter des Obersten Gerichts, auf Vorschlag des Generalrats des Gerichts die Richter der anderen Gerichte jeweils vom Staatspräsidenten ernannt. Der Staatspräsident ernannt den Obersten Richter auf Vorschlag des Obersten Gerichts aus der Mitte seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren.
3. Der Bürger der Mongolei, der über eine juristische Hochschulausbildung verfügt, nicht weniger als zehn Jahre in seinem Beruf tätig war, das Alter von 35 Jahren vollendet hat, kann zum Richter des Obersten Gerichts ernannt werden; der Bürger der Mongolei, der über eine juristische Hochschulausbildung verfügt und nicht weniger als drei Jahre in seinem Beruf tätig war, das Alter von 25 Jahren vollendet hat, kann zum Richter anderer Gerichte ernannt werden.
4. Die Amtsenthebung eines Richters jeder Gerichtsinstanz ist verboten, außer in den Fällen einer Amtsenthebung auf der Grundlage der Verfassung, des Gerichtsgesetzes, einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung oder einer Entbindung vom Amt auf Antrag.

### **Artikel Zweiundfünfzig**

1. Gerichte aller Instanzen prüfen und entscheiden Fälle und Streitigkeiten nach dem Kollegialprinzip.
2. Die erstinstanzlichen Gerichte beteiligen bei ihren Kollegialentscheidungen von Fällen und Streitigkeiten Bürgervertreter gemäß der im Gesetz festgelegten Regel.
3. Die in Gesetzen speziell qualifizierten einigen Sachen können durch Einzelrichter geprüft und entschieden werden.

### **Artikel Dreiundfünfzig**

1. Das gerichtliche Verfahren wird in der mongolischen Sprache durchgeführt.

2. Der Person, die die mongolische Sprache nicht beherrscht, werden die Tatsachen durch Übersetzung vollständig vorgestellt und ihr das Recht eingeräumt, bei der Gerichtsverhandlung in ihrer Muttersprache vorzutragen.

#### **Artikel Vierundfünfzig**

Außer in gesetzlich speziell bestimmten Fällen verhandelt und entscheidet das Gericht die Sache öffentlich.

#### **Artikel Fünfundfünfzig**

1. Der Angeklagte hat das Recht, sich zu verteidigen.
2. Für die Wahrnehmung dieses Rechts wird dem Angeklagten fachlicher rechtlicher Beistand auf seinen Antrag und durch das Gesetz gewährt.

#### **Artikel Sechsfundfünfzig**

1. Der Staatsanwalt übt Aufsicht auf die Ermittlungs-, Untersuchungs- und Vollzugsverfahren aus, nimmt an der Gerichtsverhandlung im Namen des Staates teil.
2. Der Generalstaatsanwalt und seine Stellvertreter werden vom Staatspräsidenten in Abstimmung mit dem Großen Staatskhural für 6 Jahre ernannt.
3. Die Rechtsgrundlagen für Aufbau, Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft der Mongolei werden durch Gesetz bestimmt.

### **KAPITEL VIER**

#### **DIE TERRITORIALEN VERWALTUNGSEINHEITEN DER MONGOLEI, IHRE LEITUNG**

#### **Artikel Siebenundfünfzig**

1. Das Territorium der Mongolei wird verwaltungsmäßig in Aimags und die Hauptstadt, die Aimags in Sums, die Sums in Bags, die Hauptstadt in Stadtbezirke und die Stadtbezirke in Khoros unterteilt.
2. Die rechtliche Grundlage der Selbstverwaltung und Organisation der Städte staatlichen und kommunalen Ranges sowie der Siedlungen innerhalb territorialer Verwaltungseinheiten wird durch Gesetz festgelegt.

Angelegenheiten bezüglich Übertragung einiger Aufgaben der örtlichen bzw. territorialen Verwaltung an Städte und Siedlungen werden auf Vorschlag der Regierung vom Großen Staatskhural entschieden.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

3. Die Frage zur Änderung von territorialen Verwaltungseinheiten wird unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftsstruktur und demografischen Lage aufgrund Meinungen örtlicher Bürger auf Vorschlag der Regierung vom Großen Staatskhural entschieden.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

### **Artikel Achtundfünfzig**

1. Der Aimag, die Hauptstadt, der Sum und der Stadtbezirk sind jeweils eine verwaltungsmäßige, territoriale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Gesamtheit mit eigenen gesetzlich verliehenen Aufgaben und eigener Leitung.
2. Die Grenzen des Aimags, der Hauptstadt, des Sums und des Stadtbezirks legt der Große Staatskhural auf Vorschlag der Regierung fest.

### **Artikel Neunundfünfzig**

1. Die Leitung der territorialen Verwaltungseinheit der Mongolei wird auf Grundlage der Kombination der kommunalen Selbstverwaltung mit der staatlichen Leitung verwirklicht.
2. Das Organ der kommunalen Selbstverwaltung ist im Aimag, in der Hauptstadt, im Sum und im Stadtbezirk die Bürgervertreterversammlung, im Bag und Khoroo die Allgemeine Bürgerversammlung.

Die Bürgervertreterversammlungen von Aimag, Hauptstadt, Sum und Stadtbezirk sind befugt, im gesetzlich festgelegten Rahmen Eigentum zu verwalten und Steuersätze festzulegen.

Aufgaben kommunaler Selbstverwaltungsorgane und Grundlagen ihrer Budgetverhältnisse können im Einklang mit konkreten Besonderheiten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens der jeweiligen Region gesetzlich festgelegt werden.

*/Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Verfassungsänderung und -ergänzung vom 14. November 2019 umformuliert und tritt am 25. Mai 2020 um 12:00 Uhr in Kraft/*

3. Die Vertreterversammlung des Aimags und der Hauptstadt wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder sowie die Wahlordnung dieser Versammlungen, sowie der Versammlung des Sums und des Stadtbezirks, werden durch Gesetz festgelegt.

### **Artikel Sechzig**

1. Die staatliche Leitung wird auf den Gebieten des Aimags, der Hauptstadt, des Sums, Stadtbezirks, Bags und Khorooos des jeweiligen Aimags, der Hauptstadt, des Sums, Stadtbezirks, Bags, Khorooos verwirklicht.
2. Der Bürgermeister wird von der Versammlung des jeweiligen Aimags, der Hauptstadt, des Sums, Stadtbezirks, Bags und Khorooos nominiert; die Ernennung der Aimag- und

des Hauptstadtbürgermeisters erfolgt durch den Ministerpräsidenten, der Sums- beziehungsweise der Stadtbezirkbürgermeister durch die zuständigen Aimag- bzw. den Hauptstadtbürgermeister, von Bags- und Khoroosbürgermeister durch die zuständigen Sums- bzw. die Stadtbezirkbürgermeister jeweils für die Dauer von vier Jahren.

3. Wenn der Ministerpräsident oder der Bürgermeister der höheren Stufe die Ernennung des Kandidaten auf das Amt des Bürgermeisters der unteren Stufe verweigert, behält der bisherige Bürgermeister seine Befugnisse bis zur erneuten Kandidatur und Ernennung gemäß dem Abs. 2 dieses Artikels unverändert.

### **Artikel Einundsechzig**

1. Neben der Umsetzung der Entscheidungen der betreffenden Versammlung ist der Bürgermeister als Vertreter der Regierung und des Staates vor der Regierung und dem Bürgermeister der höheren Stufe für die Ausführung der Gesetze und Entscheidungen der Regierung und der zuständigen übergeordneten Institutionen verantwortlich.
2. Der Bürgermeister ist berechtigt, gegen eine Entscheidung der Versammlung des jeweiligen Aimags, der Hauptstadt, des Sums, Stadtbezirks, Bags und Khoroos sein Veto einzulegen.
3. Wird das eingelegte Veto von der Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beanstandet, und hält der Bürgermeister die Ausführung der Entscheidung der Versammlung für unmöglich, kann er seinen Rücktrittsantrag an die entsprechende Versammlung, den Ministerpräsidenten oder an den zuständigen Bürgermeister der höheren Stufe stellen.
4. Die Dienststelle des Aimag-, Hauptstadt-, Sums- und Stadtbezirkbürgermeisters ist die Kanzlei. Der Aufbau der Kanzlei und die Begrenzung ihrer Personalaufstellung wird von der Regierung einheitlich oder im Einzelnen bestimmt.

### **Artikel Zweiundsechzig**

1. Das Organ der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet im Rahmen des Gebiets des jeweiligen Aimags, der Hauptstadt, des Sums, Stadtbezirks, Bags und Khoroos die Fragen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens selbständig, organisiert zugleich die Beteiligung der Bevölkerung bei der Entscheidung von Fragen landesweiter und höherstufige Einheiten betreffender Natur.
2. Angelegenheiten, die der Zuständigkeit des Organs der örtlichen Selbstverwaltung zustehen, dürfen nicht durch das Organ der höheren Stufe entschieden werden. Falls es in den Gesetzen, in den Entscheidungen zuständiger übergeordneter staatlicher Organe keine ausdrückliche Regelung zur Entscheidung bestimmter Fragen des Lebens auf dem Gebiet gibt, kann das Organ der kommunalen Selbstverwaltung diese entsprechend der Verfassung selbständig entscheiden.

3. Falls es vom Großen Staatskhural, der Regierung als erforderlich angesehen wird, können einige die ihrer Zuständigkeit unterstehenden Angelegenheiten an die Versammlung, den Bürgermeister des Aimags, der Hauptstadt übertragen werden.

### **Artikel Dreiundsechzig**

1. Die Versammlung des Aimags, der Hauptstadt, des Sums, Stadtbezirks, Bags und Khoros erlässt im Rahmen ihrer Befugnisse Beschlüsse, der Bürgermeister Verfügungen.
2. Der Beschluss der Versammlung und die Verfügung des Bürgermeisters müssen mit der Gesetzgebung, den Erlassen des Staatspräsidenten, den Entscheidungen der Regierung, der zuständigen übergeordneten Behörden im Einklang stehen und sind in den jeweiligen Gebieten rechtsverbindlich.
3. Der Kompetenzbereich, Aufbau und die Regeln der Tätigkeit der territorialen Verwaltungseinheiten und ihrer Leitung werden durch Gesetz bestimmt.

## **KAPITEL FÜNF**

### **VERFASSUNGSGERICHT DER MONGOLEI**

#### **Artikel Vierundsechzig**

1. Das Verfassungsgericht (Tsets) der Mongolei ist das Organ, das bevollmächtigt ist, die oberste Kontrolle über die Umsetzung der Verfassung auszuüben, Gutachten über Verletzung der Verfassung zu erstellen, Streitigkeiten zu untersuchen und zu entscheiden und ist der Garant für die strikte Einhaltung der Verfassung.
2. Bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht sind das Verfassungsgericht und sein Mitglied nur der Verfassung unterworfen und von allen Organen, Amtsträgern, allen anderen Personen unabhängig.
3. Die Unabhängigkeit des Mitglieds des Verfassungsgerichts wird durch die in der Verfassung und in anderen Gesetzen festgelegten Garantien gewährleistet.

#### **Artikel Fünfundsechzig**

1. Das Verfassungsgericht besteht aus neun Mitgliedern. Drei von ihnen werden auf Vorschlag des Großen Staatskhurals, drei auf Vorschlag des Staatspräsidenten und drei auf Vorschlag des Obersten Gerichts vom Großen Staatskhural für die Dauer von sechs Jahren ernannt.
2. Zum Mitglied des Verfassungsgerichts wird ein mongolischer Staatsbürger ernannt, der das Alter von 40 Jahren erreicht hat und über eine hohe juristische und politische Qualifikation verfügt.
3. Zum Präsidenten des Verfassungsgerichts wird eines der neun Mitglieder für die Dauer von drei Jahren mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt. Dieser kann einmal wiedergewählt werden.

4. Verletzt der Präsident oder ein Mitglied des Verfassungsgerichts das Gesetz, kann der Große Staatskhural ihn aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichts und des Vorschlags der Institution, welche ihn nominiert hatte, abberufen.
5. Der Staatspräsident, die Mitglieder des Großen Staatskhurals, der Ministerpräsident, die Mitglieder der Regierung und die Richter des Obersten Gerichts können nicht Mitglied des Verfassungsgerichts sein.

### **Artikel Sechshundsechzig**

1. Das Verfassungsgericht überprüft und entscheidet Streitigkeiten über die Verletzung der Verfassung auf eigene Initiative entsprechend Anträgen und Informationen von Bürgern und auf Ersuchen des Großen Staatskhurals, des Staatspräsidenten, des Ministerpräsidenten, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.
2. Aus den im Absatz 1 genannten Gründen erstellt das Verfassungsgericht ein Gutachten über folgende Streitgegenstände und bringt es in den Großen Staatskhural ein:
  - 1/ ob ein Gesetz, ein Erlass, eine andere Entscheidung des Großen Staatskhurals, des Staatspräsidenten und der Regierung sowie ein völkerrechtlicher Vertrag der Mongolei mit der Verfassung im Einklang stehen;
  - 2/ ob die vom zentralen Wahlorgan getroffene Entscheidung bezüglich des Volksentscheids, der Wahl des Großen Staatskhurals und seiner Mitglieder, des Staatspräsidenten mit der Verfassung im Einklang steht;
  - 3/ ob der Staatspräsident, der Präsident oder die Mitglieder des Großen Staatskhurals, der Ministerpräsident oder die Mitglieder der Regierung, der Präsident des Obersten Gerichts oder der Generalstaatsanwalt gegen die Verfassung verstoßen haben;
  - 4/ ob ein Grund zur Amtsenthebung des Staatspräsidenten, des Präsidenten des Großen Staatskhurals, des Ministerpräsidenten sowie zur Abberufung eines Abgeordneten des Großen Staatskhurals vorliegt;
3. Nimmt der Große Staatskhural das gemäß Abs. 2 Punkt 1 und 2 eingebrachte Gutachten nicht an, so prüft das Verfassungsgericht erneut und trifft die endgültige Entscheidung;
4. Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass ein Gesetz, ein Erlass, eine andere Entscheidung des Großen Staatskhurals oder des Staatspräsidenten, ebenso eine Entscheidung der Regierung oder ein völkerrechtlicher Vertrag der Mongolei mit der Verfassung nicht im Einklang steht, wird das entsprechende Gesetz, der Erlass, die Ratifizierung, die Entscheidung unwirksam.

### **Artikel Siebenundsechzig**

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind mit Erlass sofort wirksam.

## **KAPITEL SECHS**

### **ERGÄNZUNGEN UND VERÄNDERUNGEN DER VERFASSUNG**

### **Artikel Achtundsechzig**

1. Die Initiative zur Ergänzung, Änderung der Verfassung wird von den Organen und Amtsträgern, denen das Initiativrecht zusteht, ergriffen, und der Vorschlag kann durch das Verfassungsgericht dem Großen Staatskhural eingebracht werden.
2. Zu Fragen der Änderung und Ergänzung der Verfassung kann aufgrund der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Großen Staatskhurals ein Volksentscheid durchgeführt werden. Der Entscheid wird nach den in Artikel fünfundzwanzig Absatz 1 Punkt 16 bestimmten Gründen durchgeführt.

### **Artikel Neunundsechzig**

1. Die Verfassung, deren Ergänzung und Änderung werden mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der gesamten Mitglieder des Großen Staatskhurals verabschiedet.
2. Falls nach zweimaliger Beratung die Verfassung, deren Änderung und Ergänzung mindestens drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Großen Staatskhurals nicht erlangen konnte, wird der Entwurf bis zur Aufnahme der Tätigkeit durch die Mitglieder der neuen Besetzung des Großen Staatskhurals nach einer ordentlichen Wahl nicht mehr besprochen.
3. Der Große Staatskhural darf nicht innerhalb von sechs Monaten vor der Durchführung ordentlicher Wahlen eine Verfassungsänderung oder -ergänzung vornehmen.
4. Die Änderung und Ergänzung der Verfassung haben die gleiche Gültigkeit wie die Verfassung.

### **Artikel Siebzig**

1. Das Gesetz, der Erlass und weitere Entscheidungen der staatlichen Organe, Tätigkeit aller Organisationen und Bürger müssen vollständig mit der Verfassung im Einklang stehen.
2. Die Verfassung der Mongolei ist ab 12.00 Uhr des 12. Februar 1992 bzw. der Stunde des Pferdes des 9. gesegneten gelben Pferde-Tags des ersten Frühlingsmonats des Schwarzen Tigers des Jahres des Wasser-Affens des Siebzehnten Sechzigjahreszyklus landesweit zu befolgen.

Wisset und befolgt!

Der Große Volkskhural der Volksrepublik Mongolei

Ulaanbaatar, den 13. Januar 1992, 11:35 Uhr